

27. Juli 2015

BMF-010311/0049-IV/8/2015

**Information zur Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320);
Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz gegen die niedrig pathogene
Aviäre Influenza bei Stockenten**

Die Kommission hat mit [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/892](#) einen Plan für die Schutzimpfung gegen die niedrig pathogene Aviäre Influenza bei Stockenten in Portugal erlassen.

Die Schutzmaßnahmen betreffen die Verbringung von Stockenten aus Portugal unter bestimmten Bedingungen:

- Das innergemeinschaftliche Verbringen von Jungtieren geimpfter Stockenten aus Portugal ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist:

„Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften des
[Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2015/892](#) der Kommission“.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Juli 2015